Förderrichtlinien

des Kreises Schleswig-Flensburg

Für Zuwendungen, die der Kreis aus seinen Haushaltsmitteln bewilligt, gelten die bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie die nachstehenden Richtlinien und – soweit die Zuwendungen grundsätzlich die Voraussetzungen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen - nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Artikel 53 bzw. 54 (Verordnung der EU-Kommission Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014, ABIEU.L 187/1 vom 26. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung) oder nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABIEU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, im Folgenden: De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen.

Einem Antragsteller oder einer Antragstellerin, der oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

I. Allgemeines

1. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind Haushaltsmittel des Kreises, die einmalig oder laufend für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellt werden und zu deren Leistung der Kreis weder durch Gesetz noch Vertrag verpflichtet ist.

   Auf Mitgliedsbeiträge an Vereine, Umlagen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen sowie auf die vom Kreis bereitgestellten Ehrenpreise finden diese Richtlinien keine Anwendung.

2. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

   Maßnahmen, Projekte und sonstige Vorhaben innerhalb und außerhalb des Kreisgebiets Schleswig-Flensburg dürfen nur insoweit gefördert werden, als sie im Kreis Schleswig-Flensburg ansässigen Stellen zugute kommen. Sie dürfen auch nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, der vorzeitige Beginn ist zugelassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, die planungsbezogene Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind Zweck der Zuwendung.

   Das Ausschreibungsverfahren gemäß VOB/ VOL/VOF ist ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens zu werten.

II. Finanzierungsarten

1. Eine Investitionsförderung erfolgt nur, wenn die als förderfähig anerkannten Kosten der einzelnen Maßnahmen 25.000 Euro übersteigen.

   Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar

a) nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder

b) in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den förderfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung) oder

c) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbetragsfinanzierung); die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

IV. Bewilligungsverfahren

1. Zuwendungen sind grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag zu gewähren. Der Antrag hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben zu enthalten.
   Dazu gehören stets ein Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligungen und eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.
   Bei Baumaßnahmen sind entsprechende Planungsunterlagen sowie eine Kostenaufteilung nach DIN 276 beizufügen.
2. Bei laufenden Zuwendungen ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
3. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke der Jugendhilfe obliegt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Jugendhilfeausschuss.
4. Der/die Antragsteller/in ist schriftlich über die Entscheidung zu unterrichten. In den Bescheid sind diese Richtlinien als Bestandteil aufzunehmen und als Anlage beizufügen.

V. Verwendung

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Aufwendungen, mit denen Haushaltsmittel öffentlich-rechtlicher Stellen erstattet werden. Eine anderweitige Verwendung ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.
2. Die Erstattungspflicht richtet sich nach der Zweckbindung der Zuwendung. Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach Gegenstand der Zuwendung. Sie beträgt

   a) 10 Jahre bei Zuwendungen in Zusammenhang mit beweglichen Gegenständen und

   b) 25 Jahre bei Zuwendungen in Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen.
3. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Bei Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit beweglichen Gegenständen reduziert sich der Erstattungsbetrag des Kreises um jährlich 10 %; bei Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen um jährlich 4 %;

Innerhalb der zeitlichen Bindung führen eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck und eine Nichtverwendung insoweit regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung.

Über den Wegfall oder die Aussetzung der zweckentsprechenden Nutzung ist der Kreis unverzüglich zu unterrichten. Ferner ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Kreis unverzüglich anzuzeigen, wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplanes -auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises- weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er -ggf. weitere Mittel- von Dritten erhält. Dies gilt auch, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen.

4. Die Zuwendungen des Kreises dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.
   Wird dieser Zeitraum überschritten, werden für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr fällig.

5. Für Erstattungsansprüche des Kreises sind für die Zeit nach Beendigung der zweckentsprechenden Verwendung bis zur Festsetzung der Rückforderung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr fällig.

VI. Nachweis der Verwendung

1. Der/die Empfänger/in der Zuwendung hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung bestehen soll. Der Verwendungsnachweis kann auch in vereinfachter Form erstellt werden.

   Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 3 Monaten nach Empfang der Zuwendung, bei Baumaßnahmen 3 Monate nach Beendigung des Bauvorhabens, bei laufenden Zuwendungen 3 Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres unaufgefordert dem Kreis vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme zu ersehen sein.

2. Auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises kann verzichtet werden, wenn dies nach Art und Umfang der Zuwendung angebracht erscheint. Insbesondere ist ein Verwendungsnachweis nicht erforderlich für Zuwendungen an Körperschaften, kulturelle oder karitative Organisationen oder Sportvereine, wenn die jährliche Zuwendung im Einzelfall einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.
   In diesen Fällen genügt eine Erklärung des Zuwendungsempfängers darüber, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

VII. Vereinfachungen für Gemeinden und Gemeindeverbände

In den Fällen, in denen die Zuwendung des Kreises unter 25.000 Euro liegt, gelten für Gemeinden und Gemeindeverbände folgende Vereinfachungen:

1. Die bewilligte Zuwendung wird auf Antrag nach Beginn der Maßnahme in einer Summe ausgezahlt. Der in Ziffer V Abs. 3 genannte Zeitraum von 3 Monaten bleibt dabei unberücksichtigt.

2. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises entfällt. Der Verwendungsnachweis wird durch eine Erklärung des Zuwendungsempfängers ersetzt, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. In der Erklärung ist auch die Höhe der Gesamtkosten und ihre Finanzierung anzugeben.

3. Eine Rückzahlung von Kreismitteln entfällt, wenn sich die Gesamtkosten um nicht

mehr als 5 % gegenüber den als förderungsfähig anerkannten Kosten reduziert haben.

VIII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Schleswig, 22. Dezember 2016

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat